Kommentar zu den Urteilsbegründungen des Richteramtes Dorneck-Thierstein

Wie bereits kurz gemeldet, trafen am 12. März die Urteilsbegründungen vom 2./3. Februar 2004 des Richteramtes Dorneck-Thierstein zu den Begehren von zwei Klägergruppen ein. Mit diesen Klagen war beim Richter beantragt worden, die Nicht-Existenz der "Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung)" festzustellen.

Mein persönlicher Eindruck gleich zuerst. Die durch den Konstitutionsvorgang ausgelösten und nun vom Gericht behandelten Fragen haben die Gemüter seit über 40 Jahren bewegt. Das Bedürfnis, jetzt zu einer Klärung zu kommen, ist sehr gross. Das Urteil macht aber einen undifferenzierten Eindruck und die Begründung überzeugt mich in vieler Hinsicht nicht. Würde der Vorstand nun diese wenig überzeugenden und in sich widersprüchlichen Gerichtsentscheide bereits aus erster Instanz akzeptieren und keine Berufung einlegen, dann würde er seiner Verantwortung gegenüber den kommenden Generationen nicht gerecht werden, weil er die Suche nach einer Lösung nicht bis zu einem Punkt durchgeführt hätte, der das Thema der Konstitution klärt.

Nochmals kurz die Ausgangslage. Von allen, auch den gegensätzlichsten Seiten ist unbestritten, dass an der Weihnachtstagung am 28. Dezember 1923 die "Anthroposophische Gesellschaft" als Verein im Sinne des schweizerischen Rechts gegründet worden ist (Weihnachtstagungsgesellschaft, WTG). Ebenso unbestritten ist, dass die Schwierigkeiten der ungewöhnlichen Statuten damals dazu geführt haben, dass der neu gegründete Verein nicht ins Handelsregister eingetragen werden konnte. Was dann um den 8. Februar 1925 als konstitutioneller Vorgang mit der Umbenennung des ehemaligen Bauvereins in "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft", AAG, der Neufassung der Statuten und der Bestellung eines neuen Vorstandes, der identisch mit dem Vorstand der Weihnachtstagungsgesellschaft war, geschehen ist, wird aber unterschiedlich beurteilt. Vor Gericht wurden drei Auffassungen vertreten:

1. Die Gruppierung "Gelebte Weihnachtstagung" ist der Auffassung, dass die Weihnachtstagungsgesellschaft (WTG) völlig in die AAG, dh. den ehemaligen Bauverein aufgegangen ist und somit als von der AAG getrennte eigene Rechtskörperschaft nicht mehr existiert. Für sie existiert der 1923 von Rudolf Steiner gegründete Verein rechtlich nicht mehr. Sie stützt sich dabei einerseits darauf, dass während Jahrzehnten das reale Leben in der Anthroposophischen Gesellschaft eine Bestätigung dieser Auffassung zu sein scheint und nicht hinterfragt wurde, weil man sich anderen als den Konstitutionsfragen zuwandte. Andererseits stützt sie sich auf die Auffassung des Rechtsgelehrten Riemer, der in seinem Gutachten vom 9. März 2000 beschrieb, wie man eine Verbindung von AAG mit WTG auch dann als eine Fusion verstehen kann, wenn die geforderten formalen Bedingungen nicht erfüllt sind. Durch dieses Gutachten hat der Begriff der "konkludenten Fusion" in die Konstitutionsdebatte Eingang gefunden.

2. Die Gruppe um Andreas Wilke und Dr. Karl Buchleitner macht geltend, dass sich die Weihnachtstagung längst durch Untätigkeit aufgelöst hat und "verduftet" ist.

3. Der Vorstand vertritt, gestützt auf die Beratungen in den Konstitutionsgruppen, die Auffassung, dass die Weihnachtstagungsgesellschaft durch alle geistigen und gesellschaftlichen Tätigkeiten seit 1923 besteht. Es liegt ja weder für eine Auflösung noch für eine Fusion mit der AAG ein bewusster und in Versammlungen korrekt herbeigeführter Entscheid vor. Im Rechtsverkehr ist jedoch ausschliesslich die im Handelsregister eingetragene AAG aufgetreten. Der Vorstand hat für beide Vereine und damit für die einheitliche Anthroposophische Gesellschaft gewirkt.

Aus den beiden ersten, völlig konträren Gesichtspunkten heraus wurde dem Gericht nun das Begehren gestellt, die Weihnachtstagungsgesellschaft, die nach Jahrzehnten am 28./29. Dezember 2002 zum ersten Mal wieder eine Mitgliederversammlung einberufen hatte, für nicht-existent zu erklären und dem Handelsregister die Weisung zu geben, deren Eintrag vom 6. Januar 2003 wieder zu löschen.

Zur Ausgangslage nur noch folgende Bemerkung: Der Gruppe "Gelebte Weihnachtstagung", einer auf das Ganze bezogen kleinsten Splittergruppe, ist es gelungen, die lokale Presse, insbesondere die Basler Zeitung, für ihre Berichterstattung zu gewinnen., Dadurch wird in der Region um das Goetheanum herum der Eindruck erweckt, es handle sich um eine Spaltung zwischen Vorstand und Mitgliedern und die Tätigkeit der Gesellschaft sei beinahe lahmgelegt. Am Goetheanum und in der Anthroposophischen Gesellschaft aber wird ungestört weitergearbeitet, wie man das der regionalen Presse leider nur indirekt aus den Berichten zum Beispiel über die kommenden Faust-Aufführungen entnehmen kann. Bei aller Unabhängigkeit, die von Richtern erwartet wird, muss doch gesagt werden, dass auf einer bestimmten Ebene die so verbreitete Stimmung wirkt.

Nun hat sich das Gericht in allen Teilen und – das kann ohne Übertreibung gesagt werden – vollständig die Gesichtspunkte der ersten Klägergruppe zu eigen gemacht.

> "Das Amtsgericht teilt einstimmig die Meinung der Kläger bzw. der Schlussfolgerungen Riemers, nämlich dass eine konkludente Fusion stattgefunden hat."

Ein entscheidender Passus der Urteilsbegründung lautet wie folgt:

> "Dieser klar als konkludente Fusion zu wertende Vorgang erfolgte am 8. Februar 1925 anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung des "Vereins des Goetheanums". Vordergründig wurde zwar die AAG aus der Taufe gehoben, indem der "Verein des Goetheanums" neu so benannt wurde. Hintergründig wurde aber gleichzeitig der juristische Kern der 1923 von Rudolf Steiner ins Leben gerufenen WTG in die neu entstehende AAG übernommen, was sich im neuen Paragraphen 3 der AAG-Statuten widerspiegelt. Der von den Beklagten [d.h. vom Vorstand am Goetheanum] geltend gemachte *esoterische Gehalt* der WTG, welcher sich durch die später "Prinzipien" genannten Statuten des 1923 gegründeten Vereins manifestiert, blieb jedoch von dieser sich auf das Schweizer Vereinsrecht stützenden konkludenten Fusion unberührt, und existiert, um in der anthroposophischen Terminologie zu bleiben, als rechtliches "Nichts", aber esoterisches "Alles" bis heute weiter, womit die Kontinuität des Vermächtnisses Rudolf Steiners gewahrt bleibt."

Abgesehen von der Frage, was wohl die Richter unter "esoterischem Gehalt" verstehen, wird in folgender Passage nochmals deutlich, wie "Prinzipien" und "Statuten" nebeneinander gesehen werden:

> "Die 'Prinzipien' bilden gemäss dieser Ansicht [der Kläger aus der Gruppe "Gelebte Weihnachtstagung"] ein ausserhalb der eingetragenen Statuten stehendes Basisdokument der AAG. Für die Beklagten bilden die Prinzipien hingegen die Statuten der WTG. Nach Meinung des Gerichts löst sich das Problem, sobald man einen Blick in das sogenannte 'Rosa Heft' wirft. Dort kann man erkennen, dass die 'Prinzipien' in der Tat 1923 entstanden [sind]. *Die Statuten der AAG hingegen, entsprechen den rechtlichen Bestimmungen für öffentlich anerkannte Vereinigungen. Auf der Basis von 'Prinzipien' und Statuten kann die Gesellschaft stets neu die Erfüllung ihrer Aufgabe anstreben."*

Der in diesem Zitat kursiv gedruckte Teil stammt tatsächlich aus dem rosa Heftchen, in dem Prinzipien und Statuten abgedruckt sind und dem der Antrag auf Mitgliedschaft folgt. Der Passus im Gerichtsurteil zeigt aber zweierlei. Zum einen wird nicht berücksichtigt, dass der Satz des 'rosa Heftes' aus einer Zeit stammt, in der aufgrund einer *ungelösten*, noch offenen Rechtsfrage versucht wurde, aufzuzeigen, wie sich "Statuten" und "Prinzipien" zueinander verhalten. Zum anderen zeigt es, dass es noch nicht gelungen ist, dem Gericht – und den Klägern – klar zu machen, dass es Rudolf Steiner während der Weihnachtstagung mit den neuen Statuten gerade darum ging, die bisher übliche Trennung von esoterischem Gehalt einer Gesellschaft und ihrem rechtlichen Gewand zu überwinden. Der letzte Satz des oben zitierten Abschnittes des Gerichtsurteils zeigt, dass sich das Gericht derart sicher in der Überzeugung wiegte, das richtige Urteil gefunden zu haben, dass sogar offensichtlich den Tatsachen widersprechende Überlegungen formuliert wurden:

> "Für die Behauptung der Beklagten, wonach die "Prinzipien" die nicht eingetragenen Statuten der WTG sind, lassen sich keinerlei Anhaltspunkte finden."

In der Zusammenfassung wird aber wiederum anerkannt, dass die WTG an Weihnachten 1923 tatsächlich als Verein nach Art. 60 ff. ZGB gegründet worden ist. Mit welchen Statuten wohl? Das Gericht anerkennt ja selbst, dass 1923 die WTG mit den Statuten gegründet wurde, die heute in der AAG "Prinzipien" genannt werden.

Das Herbeireden der Nicht-Existenz der WTG hat also seine Wirkung gezeigt. Ohne dieses Heraufbeschwören der Nichtexistenz wäre die angestrebte und im November 2003 beschlossene Fusion längt vollzogen, sodass wir heute in *einer* Rechtsperson *eine* einheitlich konstituierte Gesellschaft hätten.

Angesichts der problematisch vereinfachten und anfechtbaren Sicht, die sich das Gericht an der ersten Klage zu eigen gemacht hat, hat es sich verständlicherweise kaum mehr mit der zweiten Klage befasst, die ja die Fusionsthese ebenfalls ablehnt und behauptet, die Weihnachtstagung sei verduftet. Die Tatsache, dass eine gegenteilige Position eingenommen ist, würdigt das Gericht zu wenig.

Der vorliegende Kommentar kann nur einige wenige Punkte aus den 22, resp. 18 Seiten langen Urteilen herausgreifen. Der gesamte Wortlaut des Urteils ist über Internet (www.goetheanum.ch/presse) abrufbar. Auch kann nicht einer Begründung der Berufung beim Obergericht des Kantons Solothurn vorgegriffen werden.

Hans Hasler